KR-Nr. 114/2019

ANFRAGE von Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Marc Bourgeois (FDP,

Zürich)

betreffend Nur Access-Controller oder doch richtiges Sicherheitspersonal?

Seit dem 1. Januar 2018 bestehen im Kanton Zürich für Personen, die im Gastgewerbebereich Sicherheitsdienstleistungen erbringen, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, erhöhte Anforderungen (bspw. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens). Diese sind in § 20 des Gastgewerbegesetzes (GGG) geregelt. Verantwortlich für die Umsetzung dieser Anforderungen sind die Patentinhaberinnen und Patentinhaber. Weiter benötigen Sicherheitsunternehmen eine Betriebsbewilligung gemäss § 59a ff. Polizeigesetz (PolG). Deren Angestellte müssen gemäss PolG ebenfalls erhöhte Anforderungen erfüllen. Offenbar hat sich nun seit Einführung dieser erhöhten Anforderungen ans Sicherheitspersonal eine neue Arbeitsteilung eingebürgert. So existiere jetzt bspw. bei Nachtclubs die Funktion der Access-Controller. Diese Access-Controller sollen zwar (am Eingang) die Zutrittsberechtigung zu einem Lokal überprüfen, allerdings keine Sicherheitsdienstleitungen erbringen und somit nicht unter die Anforderungen von § 20 GGG bzw. § 59a ff. PolG fallen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie definiert der Regierungsrat Personen, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, bzw. den Begriff der Türsteherin / des Türstehers?
- 2. Wie grenzt der Regierungsrat diese Personen von übrigen Angestellten im Gastgewerbe ab?
- 3. Ist dem Regierungsrat die Funktion der Access-Controller (oder analoge Funktionen bzw. Bezeichnungen) im Zürcher Gastgewerbe bekannt? Falls ja, steht die Funktion nach Ansicht des Regierungsrates im Einklang mit dem GGG?
- 4. Sind dem Regierungsrat Sicherheitsfirmen bekannt, welche Personen in der Funktion der Access-Controller (oder analoge Funktionen bzw. Bezeichnungen) einsetzen? Falls ja, wie viele, und steht diese Funktion nach Ansicht des Regierungsrats im Einklang mit dem PolG?
- 5. Unter welchen Voraussetzungen erachtet es der Regierungsrat als gesetzeskonform, Access-Controller einzusetzen?
- 6. Wurden seit dem 1. Januar 2018 verwaltungs- und / oder strafrechtliche Verfahren gegen Patentinhaberinnen und Patentinhaber eingeleitet aufgrund Widerhandlungen gegen § 20 GGG?
 - Falls ja, wie viele und aufgrund welcher lit. des § 20 GGG?
- 7. Wurden seit dem 1. Januar 2018 verwaltungs- und oder strafrechtliche Verfahren gegen Sicherheitsfirmen und oder Sicherheitspersonal eingeleitet aufgrund Widerhandlungen gegen § 59a ff. PolG?
 - Falls ja, wie viele und aufgrund welcher lit. des § 59a ff. PolG?

Michael Biber Marc Bourgeois